

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Anklam für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 17.12.2020 und mit Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis V-G vom 18.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 erlassen:

gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
----------------------------	---------------------	-------------------------	-----------------------

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	21.431.100	0	0	21.431.100
einen Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	22.615.800	0	0	22.615.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	88.100	0	0	88.100

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	21.411.500	0	0	21.411.500
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (zzgl. Tilgung)	20.138.200	0	0	20.138.200
einen jahresbezogenen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.273.300	0	0	1.273.300
c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.632.200	0	0	11.632.200
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.643.300	0	0	14.643.300
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.011.100	0	0	-3.011.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

3.011.100	0	0	3.011.100
-----------	---	---	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	7.807.400	0	0	7.807.400
--	-----------	---	---	-----------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	19.470.000	0	0	19.470.000
darunter zur Vorfinanzierung von Fördermitteln	9.470.000	0	0	9.470.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	600 v.H	0	0	600 v.H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H	0	0	490 v.H
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	0	0	400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt nunmehr 101,7375 Vollzeitäquivalente (VzÄ) gegenüber bisher 99,4875 VzÄ.

§ 7 Wertgrenzen

1. Notwendigkeit zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 50.000 EUR.
- b) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 50.000 EUR.
- c) Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- d) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr.1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

2. Regelungen zu Investitionsmaßnahmen

- a) Die Wesentlichkeitsgrenze für Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die zu erläutern sind, wird auf 50.000 EUR festgelegt. Investive Zuschüsse an Dritte sind auch unterhalb dieser Grenze zu erläutern.
- b) Für die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO durchzuführen, wenn die Wertgrenzen für eine beschränkte Ausschreibung gemäß aktuellem Wertgrenzenerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V überschritten werden. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
- c) Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO, wonach finanzielle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.
- d) Ansätze für Zahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck gemäß § 15 Abs. 3 GemHVO bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Maßnahme durchgeführt wurde. Soweit die Zahlungsermächtigung im Vorjahr nicht oder nur unwesentlich (Planungskosten) in Anspruch genommen wurde kommt eine Ermächtigungsübertragung grundsätzlich nicht in Betracht und die Mittel sind im Haushaltsplan neu zu veranschlagen.

3. Wesentlichkeitsgrenzen bei Rückstellungen

Dem Grundsatz der Wesentlichkeit folgend sind Rückstellungen nicht zu bilden, sofern sie im Einzelfall den Wert von 3.000 € unterschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. Zum Ergebnishaushalt				
Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres*				
beträgt voraussichtlich	-12.354.238	0	0	-12.354.238

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
2. Zum Finanzhaushalt				
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres* beträgt voraussichtlich	-1.586.574	0	0	-1.586.574
3. Zum Eigenkapital				
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres* beträgt voraussichtlich	88.002.441	0	0	88.002.441

* unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren

Anklam, 21.12.2020

Michael Galander
Bürgermeister



Genehmigungshinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.12.2020 wie folgt für den 1. Nachtragshaushalt 2021 bekanntgegeben worden:

Die mit Verfügung vom 03.07.2020 und 27.10.2020 erteilten Genehmigungen werden mit den gleichen Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen erneut erteilt:

- Die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik für die Maßnahmen „Feuerwehrgebäude Anklam“ (Investitionsprogramm Nr. 31), „IT-Technik Museen“ (Investitionsprogramm Nr. 44), „Herstellung Löschwasserbrunnen“ (Investitionsprogramm Nr. 96), „Ersatzbeschaffung eines MTW“ (Investitionsprogramm Nr. 22), „Anschaffung einer Sirenenanlage für den Katastrophenschutz an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet“ (Investitionsprogramm Nr. 20), „Erwerb eines TLF 4000“ (Investitionsprogramm Nr. 25), „Ausstattung Außenmobiliar“ (Investitionsprogramm Nr. 49), „Errichtung Kreisverkehr Lübecker Straße/ Friedländer Landstraße“ (Investitionsprogramm Nr. 78), „Neubau Kreisel Leipziger Allee/Friedländer Straße/ Friedländer Landstraße“ (Investitionsprogramm Nr. 82), „Neubau Kreisverkehr Pasewalker Allee, Ossietzkystraße/Hospitalstraße“ (Investitionsprogramm Nr. 83), „Erwerb von unbebautem Grund u. Boden“ (Investitionsprogramm Nr. 84) und „Froschbrunnen im Stadtpark“ (Investitionsprogramm Nr. 87) sind nachgewiesen. Die Maßnahmen können ohne Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden.
- Die Frist für die Übersendung der Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2021 wird auf den 31.05.2021 festgesetzt.

Die Verfügung vom 27.10.2020 enthielt folgende Bedingungen und Auflagen:

- Die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt einen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe 70.000€ für das Haushaltsjahr 2020 unter folgenden Auflagen:

Der genehmigte Betrag ist für die Durchführung der Investitionsmaßnahme „Beschaffung eines Komandowagens zur Mehrzwecknutzung für die Freiwillige Feuerwehr Anklam“ zu verwenden. Durch die Stadt ist eine Einschätzung zur Notwendigkeit der Maßnahme durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen. Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die eingeholte Einschätzung ergibt, dass die geplante Investitionsmaßnahme zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- Die mit Haushaltsverfügung vom 03.07.2020 erteilten Bedingungen für den restlichen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2020 in Höhe von 1.400.400€ gelten fort.

3. Die übrigen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Haushaltsverfügung vom 03.07.2020 gelten fort.

Die Verfügung vom 03.07.2020 enthielt folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadt Anklam in Höhe von 30.070.500 € für 2020 wird in voller Höhe unter folgenden Auflagen genehmigt:

Die Stadt hat bis zum 30.08.2020 eine Liquiditätsplanung für die notwendige Inanspruchnahme der Kassenkredite zu erstellen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Inanspruchnahme der Kassenkredite über den Wert von 24.977.044 € hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung wird nach Übersendung der Liquiditätsplanung in Aussicht gestellt, wenn der notwendige Bedarf an liquiden Mitteln dargestellt werden kann.

2. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadt Anklam in Höhe von 19.470.000 € für 2021 wird in voller Höhe unter folgenden Auflagen genehmigt:

Die Stadt hat bis zum 31.12.2020 eine Liquiditätsplanung für die notwendige Inanspruchnahme der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zu erstellen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Inanspruchnahme der Kassenkredite über den Wert von 13.197.724 € hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung wird nach Übersendung der Liquiditätsplanung in Aussicht gestellt, wenn der notwendige Bedarf an liquiden Mitteln dargestellt werden kann.

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.470.400 € für 2020 wird in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Es dürfen lediglich die Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzungen nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Die Voraussetzungen sind für die Maßnahmen gegeben, welche in der Anlage 1 zu dieser Verfügung aufgeführt sind. Die Maßnahmen in Anlage 2 dieser Verfügung dürfen nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen. Für die maßnahmebezogenen Zuschüsse im Rahmen der städtebaulichen Förderung muss eine Zustimmung für jeden maßnahmebezogenen Zuschuss separat eingeholt werden.

4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.011.100 € für 2021 wird abweichend in Höhe von 2.915.100,00 € unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Es dürfen lediglich die Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzungen nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Die Voraussetzungen sind für die Maßnahmen gegeben, welche in der Anlage 1 zu dieser Verfügung aufgeführt sind. Die Maßnahmen in Anlage 2 dieser Verfügung dürfen nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen. Für die maßnahmebezogenen Zuschüsse im Rahmen der städtebaulichen Förderung muss eine Zustimmung für jeden maßnahmebezogenen Zuschuss separat eingeholt werden.

5. Der veranschlagte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.807.400 € wird in voller Höhe unter folgender Bedingung genehmigt:

Verpflichtungen dürfen lediglich für die Investitionen eingegangen werden, für welche die Voraussetzungen nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Die Voraussetzungen sind für die Maßnahmen nachgewiesen, welche in der Anlage 3 zu dieser Verfügung aufgeführt sind. Die Verpflichtungen für die Maßnahmen unter Anlage 4 dieser Verfügung dürfen nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen.

Anlage 1 - Genehmigte Investitionen

Anlage 2 - Investitionen mit Zustimmung uRAB einschließlich Städtebauförderung

Anlage 3 - Genehmigte VE

Anlage 4 - VE mit Zustimmung uRAB

Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Anklam für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten bzw. im Rahmen einer Corona-bedingten Terminvereinbarung

Mo, Di, Do und Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr
Di von 13.30 bis 18.00 Uhr
Do von 13.30 bis 16.00 Uhr

im Rathaus, Markt 3, 17389 Anklam, Zimmer 14 öffentlich aus.

Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Anklam, 21.12.2020

Michael Galander
Bürgermeister



Anlage 1

Nr. im Investitionsprogramm	Maßnahme
1	Erwerb BGA
3	Erwerb Software
4	Erwerb Fahrzeuge
6	Ausstattung Innenmobiliar
7	Ausstattung IT-Technik
10	Rathaus I
11	Rathaus II
12	Erwerb unbebauter Grund und Boden
13	Erwerb Nutzfahrzeug
14	Erwerb BGA
15	Neubau Halle Betriebshof
16	Ausstattung Innenmobiliar
17	Ausstattung Innenmobiliar
18	Erwerb BGA
19	Beschaffung MTW
26	Erwerb LF 10
27	Ausstattung Innenmobiliar
28	Erwerb BGA
29	Ausbau Löschwasserversorgung
32	Erwerb von Software Grundschie
33	Ausstattung mit Innenmobiliar
34	Ausstattung IT-Technik
35	Bauliche Investition Grundschule
36	Bauliche Investition Außenbereich
37	Neubau Schulcampus
38	Erwerb Software
39	Innenmobiliar (Regionale Schule)
40	IT-Technik (Regionale Schule)
41	Bauliche i. Regionale Schule
42	Erwerb Software Museen
45	Erwerb BGA Museen
47	IT-Technik Stadtbibliothek
51	Erwerb Spielgeräte
56	Innenmobiliar Sportstätten/Bäder
57	mobiliar Sportstätten/Bäder
58	Ersatzneubau Schwimmhalle
59	Sanierung Schulsporthalle Eichenweg
60	Sanierung Schulsporthalle Südstadt
62	Ikareum
63	Infrastrukturvermögen-Gemeindestr.
64	Stadtmobiliar-Gemeindestr.
65	Ersatzpflanzungen Baumfällungen
66	Ersatzbeschaffung technische Anlagen
67	Außenmobiliar Gemeindestraße
68	Ausbau Straßenbeleuchtung
69	Aufstellung Buswartehallen
71	Ausbau Gellendiner Weg

75	Erschließung Mittelfeld
80	Ausbau Diebsteig
81	Ausbau Tuchowstr.
85	Ausgleichspflanzungen
86	Ausgleichspflanzungen
88	Neugestaltung Stadtpark/Tiergehege
92	Zuschuss WBV Plattengraben
93	Investition Außenbereich Friedhof
94	Gestaltung Außenanlagen
95	Anlagen von Grabfeldern
100	IT-Technik Tourismusförderung

Anlage 2

Nr. im Investitionsprogramm	Maßnahme
20	Sirenenanlage
22	Ersatzbeschaffung MTW
25	Erwerb TLF 4000
31	Feuerwehrgebäude Anklam
44	IT-Technik Museen
46	Stadtbibliothek Innenmobiliar
48	Erstellung Imagefilm
49	Außenmobiliar Kulturförderung
52	Neubau Kinderspielplatz
61	Städtebauförderung
76	Ausbau Kreisverkehr Demminer Str.
78	Errichtung Kreisverkehr Lübecker Str.
82	Neubau Kreisel Leipziger Allee
83	Neubau Kreisverkehr
84	Erwerb von unbebautem Grund u. B.
87	Froschbrunnen im Stadtpark
96	Herstellung Löschwasserbrunnen
99	Außenmobiliar Tourismusförderung

Anlage 3

Maßnahme
Neubau Schulcampus
Sanierung Schulsporthalle Südstadt
Umbau Nikolaikirche zum Ikareum

Anlage 4

Maßnahme
Bauliche Investition FFW- Gebäude Anklam
Städtebauförderung /Altstadtsanierung
Neubau Kreisel Leipz. Allee/Friedl. Str. /Friedl. Landstr.
Neubau Kreisel Pasewalker Allee/ Ossietzkyst. /Hospitalstr.